

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baruther Urstromtal

Vom 5./7./12. September 2023

(KABl. Nr. 146 S. 248)

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Baruth/Mark, Groß Ziescht und Paplitz haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baruther Urstromtal.“ 2Sie hat ihren Sitz in Walther-Rathenau-Platz 7, 15837 Baruth/Mark.

§ 2

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Baruth/Mark, Groß Ziescht und Paplitz entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baruther Urstromtal wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Baruth“, „Groß Ziescht“ und „Paplitz“.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3

Ortskirchenräte

(1) 1Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten. 2Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. 3Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.

(2) 1Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. 2Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen. 3Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeinschaft gewidmet sind,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftsrats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.

§ 4

Gemeindegemeinschaftsrat

- (1) Dem Gemeindegemeinschaftsrat gehören acht Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) 1Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinschaftsrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. 2Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.
- (3) 1Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Groß Ziescht und Paplitz wählen je zwei Mitglieder in den Gemeindegemeinschaftsrat, der Ortskirchenrat der Ortskirche Baruth wählt vier Mitglieder. 2Die Zahl der Stellvertretung pro Ortsgemeindegemeinschaft wird auf zwei festgelegt.
- (4) 1Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen teil. 2Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Falle der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. 3Der Gemeindegemeinschaftsrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. 4Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.
- (5) Der Gemeindegemeinschaftsrat hat die Möglichkeit, bis zu zwei Älteste gemäß Artikel 18 der Grundordnung zu berufen.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinschaftsrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung¹ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

1 Vorstehende Satzung wurde am 10. Oktober 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

